

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Lampaden vom 19.12.2018 im Bürgerhaus

Der Gemeinderat befasste sich mit öffentlichen Themen u.a. zur Eh. Grundschule und Grundstück, zum Regenrückhaltebecken Trierer Straße, zum Projekt Seiwisstal, zur Aufhebung der Abrundungssatzung Obersehr, mit Überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 100 Abs. 1 GemO, einer verwaltungsgerichtlichen Angelegenheit der OG – Lampaden ./ Landkreis Trier-Saarburg wegen baurechtlicher Verfügung, der Finanzierung der Sachkosten des Kindergartens Schillingen im Wirtschaftsjahr 2019, sowie Mitteilungen und Verschiedenes.

Top 1) Eh. Grundschule und Grundstück hier: weitere Vorgehensweise

Der Vorsitzende erinnerte daran, dass am 30.08.2018 der Gemeinderat fristgerecht gemäß § 80 Abs. 6 Schulgesetz die Rückübertragung der ehemaligen Grundschule Lampaden an die Ortsgemeinde Lampaden beantragt hatte. Die Rückübertragung erfolgt entschädigungslos.

Nach drei Monaten wurde nun der Ortsgemeinde, auf Anfrage, per Mail vom 06. Dezember 2018, von der VG-Verwaltung ein Entwurf des „Übertragungsvertrag mit Auflassung“ zugesandt. Zu dem Vertragsentwurf wurden umgehend Anpassungen von der Ortsgemeinde an die VG-Verwaltung übermittelt. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Es können abweichende Regelungen vertraglich definiert werden. Auf dem Vertragsentwurf waren u.a. noch handschriftliche Aufzeichnungen zur Grundstücksbezeichnung und Größe sowie zum Verkehrswert zu entnehmen. Die VG-Verwaltung wurde um konkrete Anpassungen des Vertragsentwurfes gebeten. Die Überarbeitung liegt noch nicht vor. Am 11.12.2018 sollte die notarielle Beurkundung im Rathaus stattfinden. Am selbigen Tag wurde der Termin abgesagt, da VG-Bürgermeister Alten wegen Krankheit nicht anwesend sein konnte. Eine Vertretung durch einen Beigeordneten der VG-Verwaltung war aus Sicht des VG-Bürgermeisters nicht möglich. Sinngemäß würde den Beigeordneten die erforderliche Eignung fehlen, da ihnen der Sachverlauf nicht geläufig wäre. Von Seiten der VG-Verwaltung wurde ein neuer Termin angekündigt, aber bis dato noch nicht übermittelt.

Zum Thema Steuerbefreiung wurde die VG-Verwaltung um Auskunft des Ministeriums gebeten. Eine Rückmeldung steht noch aus. Nach § 4 Nr. 1 GrEStG ist von der Besteuerung ausgenommen der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient. Die v.g. Steuerbefreiung steht ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten, obwohl das Ziel des Gesetzgebers war, mit dieser Vorschrift bestimmte förderungswürdige Projekte bevorzugt zu behandeln.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen aber vorenthalten wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonst wie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (BVerfG-Beschluss vom 08.06.2004 – 2 BvL 5/00, BVerfGE 110, 412,431).

Mit notarieller Beurkundung des „Übertragungsvertrag mit Auflassung“ wird der Notar, da die Rückübertragung an die Ortsgemeinde entschädigungslos erfolgt und die Ortsgemeinde dann selbst der Eigentümer ist, demnach auch kein Negativzeugnis erstellt werden muss, die erforderliche Grundbuchumschreibung vornehmen.

Die Ortsgemeinde beriet über die weitere Vorgehensweise, wie sie künftig mit dem Grundstück und Gebäude verfahren möchte. Angefragte Rückmeldungen aus der Bevölkerung bevorzugten überwiegend eine Veräußerung von Grundstück und Gebäude. Demzufolge beabsichtigt der Gemeinderat eine Angebotsanfrage vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Angabe der erforderlichen Daten, bis Ende Januar 2019 eine öffentliche Angebotseinholung zur Eh. Grundschule und Grundstück, mit einer Abgabefrist von vier Wochen, durchzuführen. Das Ergebnis soll dann dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zeitnah vorgelegt werden. Bietergespräche und Besichtigungstermine zum

Objekt sind erwünscht und obligatorisch. Nach kurzer Aussprache beschloss der Gemeinderat die weitere Vorgehensweise.

Top 2) Regenrückhaltebecken Trierer Straße hier: weitere Vorgehensweise

Am 03. Dezember 2018 fand ein Ortstermin zur Besprechung der Prüfung durch das DLR Mosel bzgl. weiterer Maßnahmen am RRB Maßnahme Nr. 403 an der Ortsrandlage Lampaden Trierer Straße statt. Die Situation des Starkregenereignisses vom 31. Mai 2018 wurde nochmal erläutert. Dabei sind Wassermassen aus dem oberhalb liegenden Maisfeld nicht in das Becken sondern am Becken vorbei in den Wegeseitengraben der K43 in Richtung Ortslage gelaufen sind.

Nach Prüfung der Planungsunterlagen zum Wege- und Gewässerplan wurde festgestellt, dass aus Sicht des DLR Mosel kein Planungsfehler vorliegt. Es handelt sich hier um ein Problem der Außengebietsentwässerung, das in den Zuständigkeitsbereich der VG Kell am See bzw. der Ortsgemeinde Lampaden fällt. Das DLR Mosel hat Möglichkeiten untersucht und berechnet, welche baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungssituation umgesetzt werden könnten.

Nach ausführlicher Besprechung wurde folgendes vereinbart:

- Das DLR Mosel setzt sich mit der VG Kell am See in Verbindung, um ihnen die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung durch das DLR Mosel mitzuteilen. Die VG Kell am See soll prüfen, ob die erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge eines Hochwasserschutzkonzeptes genauer untersucht und umgesetzt werden können.
- Das DLR Mosel wird nochmals den VTG beauftragen, den Wegeseitengraben und den Einlauf in das Rückhaltebecken so zu gestalten, dass das Wasser ohne Gegengefälle ins Becken laufen kann.

Ratsmitglied Franz Georg Laaß gab zu Protokoll, dass er bei dem Ortstermin deutlich darauf hingewiesen hätte, dass das Regenrückhaltebecken aus seiner Sicht eine Fehlplanung wäre, da bei dem damaligen Regenereignis er festhalten konnte, dass sich im Regenrückhaltebecken so gut wie keine Wassermassen vorzufinden waren. Er bemängelt ebenso die mangelnde Abstimmung der Behörden diesbezüglich und fordert zeitnah von der Verwaltung einen Nachweis, ob und welche Sachverhalte zu dieser Maßnahme abgestimmt wurden.

Der Gemeinderat beriet über die weitere Vorgehensweise. Die Verwaltung wird beauftragt die v.g. Punkte umzusetzen sowie die erforderlichen Arbeiten zu sichten und zu überwachen. Nach kurzer Aussprache beschloss der Gemeinderat die weitere Vorgehensweise.

Top 3) Projekt Seiwisstal hier: Sachstand

Der Vorsitzende erläuterte, dass per Email vom 12.12.2018 vom Büro Schu der aktuelle Projektstand sowie die weitere mögliche Vorgehensweise übermittelt wurden.

In der Sitzung vom 04.10.2018 wurde das Büro Geoplan mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt. In Folge sollten dann auch zeitnah die Vermessungsarbeiten ausgeführt werden.

Um die Planungen konkretisieren zu können, ist eine Vermessung der örtlichen Topographie erforderlich, um:

- die tatsächliche Lage des Gewässers im Kataster,
- die Dimension des Gewässer-Grabens, der streckenweise besonders durch Auskolkung stark verändert ist,
- Bauwerke im Verlauf des Gewässers wie Durchlässe und Einläufe, in Dorfnähe auch Gartenmauern,
- streckenweise seitlich vorhandene Quellbereiche als potentielle landespflegerische Entwicklungsflächen,

- typische Geländesituationen wie flache Talsohlen, Kerbtalformen und besondere Geländeelemente wie etwa abschnittsweise bzw. punktuelle Steilböschungen sowie
- größere Einzelgehölze und Gehölzgruppen
lage- und höhenmäßig zu erfassen.

Zur Aktualisierung des bisher gebilligten MIP-Förderantrags ist bis zum 31.01.2019 ein aktualisierter Antrag auf der Basis konkreter Planungsunterlagen einzureichen, diese auch auf der Grundlage einer exakten Vermessung, die insbesondere die tatsächliche katastermäßige Lage (wichtig für die Gespräche mit den Anliegern bezüglich Pacht, Kauf, Gewässerrandstreifen, etc.) aber auch die unterschiedlichen Veränderungen des Gewässers erfasst.

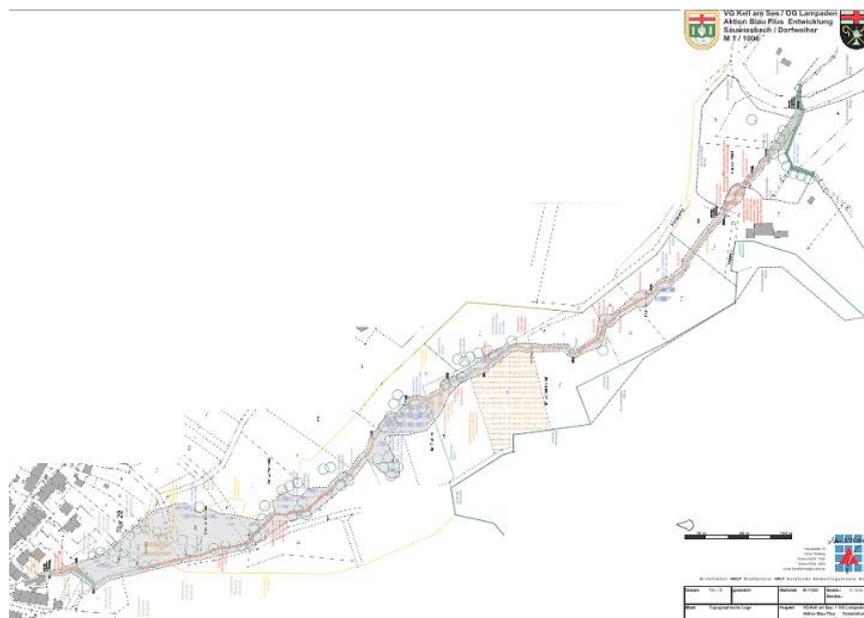
Nach nochmaliger Rücksprache des Büro Schu mit Herrn Martin von Fa. Geoplan wird die vermessungstechnische Geländeaufnahme in der ersten Hälfte der KW51/2018 in ganztägigen Arbeitseinsätzen erfolgen; die Auswertung im Büro und die Erstellung der topographischen Bestandspläne inkl. Kataster erfolgt im direkten Anschluss, so dass spätestens ab Anfang Januar das bestehende Konzept eingearbeitet und konkretisiert werden kann.

Das für die Umsetzung relevante Gespräch mit den Grundstücksanliegern (Eigentümer, Pächter) sollte laut Büro Schu in der ersten Januar-Hälfte stattfinden (Besprechung im Bürgerhaus mit Darlegung des Verlaufs des Gewässers gemäß offiziellem Kataster, des tatsächlichen Verlaufs gemäß Geländeaufnahme und der geplanten Maßnahmen inkl. Beanspruchung von Flächen; ggf. anschließender Ortsbegang, wenn erforderlich; Einverständnis-Erklärung der Grundstücksanlieger bezüglich langfristiger Verpachtung von Teilflächen in unterschiedlicher Breite / Tiefe als Gewässer-Randstreifen).

Anmerkung des Büro Schu:

Eine Regelung per Pachtvertrag wäre gegenüber einem Kaufvertrag sicherlich empfehlenswerter, da praktikabler zu handhaben, z.B. wenn sich im Zuge der langjährigen Gewässer-Entwicklung weitere landwirtschaftliche Flächen als landespflegerisch entwicklungsfähig erweisen und integriert werden sollten; Kaufverträge zu einem geeigneten Zeitpunkt (auch Verkaufsbereitschaft) sind hierbei jedoch nicht ausgeschlossen.

Aus Sicht des Büro Schu wird die topographische Geländeaufnahme im Vergleich zu den bisher verwendeten Kartendaten auch eine solide Grundlage für sonstige Beteiligte und die weitere planerische wie bauliche Abwicklung bieten.



Der Gemeinderat nahm den Sachstand zu Kenntnis und beriet in Folge die weitere Vorgehensweise. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den beauftragten Büros die erforderlichen Unterlagen und Anträge zu bearbeiten sowie alle erforderliche Prozedere zu den v.g. relevanten Gesprächen entsprechend

vorzubereiten und umzusetzen. Nach kurzer Aussprache beschloss der Gemeinderat die weitere Vorgehensweise.

Top 4) Aufhebung Abrundungssatzung Obersehr hier: weitere Vorgehensweise

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 30.07.2018 den Grundsatzbeschluss (Aufstellungsbeschluss) zur Aufhebung der Abrundungssatzung beschlossen. Die VG-Verwaltung sah sich bisweilen durch die Beschlussfassung nicht veranlasst etwas zu tun. Das planerische Vorhaben des Gemeinderates war jedoch der VG-Verwaltung seither hinreichend bekannt.

Am 07.11.2018 wurden entsprechende Entwurfs Sitzungsunterlagen von der Ortsgemeinde, zur Aufhebung der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 3 BauGB „Obersehr“, der VG-Verwaltung zugestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2018 den Top 2.) Aufhebung der Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB für die Ortslage Obersehr in der Ortsgemeinde Lampaden; hier: Beratung und Beschlussfassung, vor Eintritt in die Tagesordnung aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit zu diesem Punkt abgesetzt. Der Gemeinderat bat so dann um eine erneute GR - Sitzung u.a. mit diesem Tagesordnungspunkt innerhalb der kommenden vierzehn Tage. Dies erfolgte in der Sitzung am 22.11.2018.

In der Sitzung vom 22.11.2018 hat der Gemeinderat in Folge dem v.g Entwurf einer Satzung über die Aufhebung der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 3 BauGB „Obersehr“, der Ortsgemeinde Lampaden, einschließlich Begründung gem. § 10 BauGB und Anlagen zugestimmt.

Auf der Grundlage des v.g. Entwurf der Aufhebungssatzung ist die öffentliche Auslegung der Unterlagen auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit der Durchführung dieses vorgenannten Verfahrensschrittes beauftragt.

Der Gemeinderat stimmte der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu.

Der v.g. Entwurf der Aufhebungssatzung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit der Durchführung dieses vorgenannten Verfahrensschrittes beauftragt.

Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf der Amtlichen Bekanntmachung zu.

Die Ortsgemeinde hat die erforderliche Amtliche Bekanntmachung seit 29.01.2018 im öffentlichen Schaukasten sowie auf der Homepage der Ortsgemeinde vorgenommen, um der Monatsfrist gerecht zu werden. Die Unterlagen können alternativ bei der Ortsgemeinde noch bis zum 29.12.2018 eingesehen werden. Die VG-Verwaltung wurde dazu berufen, das Verfahren zur Aufhebung der v.g. Abrundungssatzung umzusetzen.

Mit Schreiben vom 30.11.2018 (Posteingang OG: 04.12.2018) hat die VG-Verwaltung der Ortsgemeinde u.a. davon abgeraten, die Aufhebungsplanung weiterzuführen. Aus Sicht der VG-Verwaltung würden im Falle einer Aufhebung noch weitere Schritte erfolgen, z.B. die Einbindung eines Städteplaners, der noch zu beauftragen wäre, um die notwendigen Änderungen im GIS-System vorzunehmen. Die Kosten wären von der Ortsgemeinde zu tragen.

In einer Rückantwort der Ortsgemeinde vom 05. 12.2018 wurde zur Klärung weiterer Schritte ein Gesprächstermin angefragt. U.a. wurde der Besprechungstermin, Mo. 17.12.2018 um 16.00 Uhr, im Büro von Herrn Alten, dann von Seiten der VG-Verwaltung vorgeschlagen und reserviert.

Die Ratsmitglieder Doris Kuhn Bamberg, Norbert Koltes, Sebastian Backes und Ortsbürgermeister Marx sind befangen. Gesprächspartner wären demnach Andreas Herbster, Franz Georg Laaß und Reinhold Werner. Alle anderen Ratsmitglieder könnten als Zuhörer an der Besprechung teilnehmen.

Ratsmitglied Franz Georg Laaß bezog sich auf das v.g. Gespräch mit Herrn Alten, Herrn Stüber und Frau Bohr und erklärte, dass er derzeit keine Möglichkeit sah über diesen Punkt und zu diesem Thema eine weitere Vorgehensweise zu beschließen. Er bezog sich in seiner Begründung auf ein fragliches Schreiben sowie Aktenvermerk der VG-Verwaltung vom 19.12.2018, zum v.g. Gesprächstermin, welche ihm über die

Ortsgemeinde zugegangen sind. Er beantragte demzufolge den Punkt zu vertagen. Nach kurzer Aussprache vertagte der Gemeinderat diesen Punkt auf weiteres.

Top 5) Überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 100 Abs. 1 GemO

hier: Beratung und Beschlussfassung

Zur Buchungsstelle 11403-523590 Haushaltsjahr 2018. Der Gemeinderat stimmte dem überplanmäßigen Ansatz in Höhe von 1.250 € zu.

Zur Buchungsstelle 11401-563900 Haushaltsjahr 2018. Der Gemeinderat stimmte dem überplanmäßigen Ansatz in Höhe von 353 € zu.

Zur Buchungsstelle 54101-523380 Haushaltsjahr 2018. Der Gemeinderat stimmte dem überplanmäßigen Ansatz in Höhe von 300 € zu.

Top 6) Verwaltungsgerichtliche Angelegenheit der OG – Lampaden ./ Landkreis Trier-Saarburg wegen baurechtlicher Verfügung_5K 12313/17.TR_Widerspruchsverfahren gegen die erteilte Baugenehmigung für eine Aufschüttung zur Begradigung einer landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Trierer Straße vom 05.01.2017; Antrag auf Zulassung der Berufung – 8A 10810/18.OVG vom 16.05.2018; Beschluss des OVG Koblenz zum Berufungszulassungsverfahren vom 07.12.2018 hier: Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende verwies auf die zugegangenen Sitzungsunterlagen, den ergangenen Beschluss des OVG Koblenz vom 07.12.2018 und gibt kurz einen Überblick über den Sachverhalt.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 21.06.2018 beschlossen Zulassungsantrag auf Berufung und die dazugehörige Begründung durch die Kanzlei RA. Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen stellen zu lassen. Der Zulassungsantrag wurde am 02.08.2018 gestellt.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Hierzu führt das Gericht u.a. aus: *„Die Erteilung des Einvernehmens, bzw. das als erteilt geltende Einvernehmen kann weder widerrufen noch zurückgenommen werden.“* Dem setzt das Gericht u.a. unterstellend voraus, dass die erfolgte Beschlussfassung des Gemeinderates vom 20.10.2016, hier Ablehnung des Einvernehmens zum Bauantrag, nicht fristgerecht der Beklagten übermittelt wurde. Dadurch würde das Einvernehmen automatisch als erteilt gelten. Weitere Gründe können dem v.g. Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Die Gemeinde, hier in Vertretung durch die VG – Verwaltung, ist verantwortlich für die Rechtzeitigkeit des Zugangs die Beweislast zu führen. Die Zwei Monats Frist ist von der Ortsgemeinde eindeutig belegt. Dass Schreiben des Kreises vom 09.08.2016 ist nachweislich erst am 25.08.2016 bei der Ortsgemeinde eingegangen. Dies hatte das Verwaltungsgericht Trier in deren Urteil vom 16.05.2018 nicht berücksichtigt. Ausgehend davon, dass bereits am 21. Oktober 2016 die VGV unmittelbar und persönlich über die Entscheidung der Ortsgemeinde vom 20. Oktober 2016 unterrichtet wurde und ein Mitarbeiter der VGV unverzüglich die Beklagte über das verweigerte Einvernehmen fernmündlich informierte, ist zu unterstellen, dass vor dem 25. Oktober 2016 die Beklagte Kenntnis von dem verweigerten Einvernehmen haben musste und somit die zwei-Monatsfrist eingehalten wurde.

Im Falle der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ist im Rechtsmittelverfahren die Vereinbarkeit der Genehmigung mit den Voraussetzungen des § 35 BauGB in vollem Umfang zu überprüfen. Die zweimonatige Einvernehmens Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Der Gemeinderat hat jedes Mal unvollständige Unterlagen konkret bemängelt. Die Gemeinde ist berechtigt, ihre Entscheidung über das Einvernehmen bis zum Eingang vollständiger Unterlagen zurückzustellen. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wäre auch ohne Begründung zulässig gewesen, da eine Begründungspflicht gesetzlich nicht geregelt ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09). Es gelten die dargelegten Grundsätze, wonach bereits die Missachtung des gesetzlich gewährleisteten Rechts der Gemeinde auf Einvernehmen zur Aufhebung der Baugenehmigung führt.

Durch die abgewiesene Zulassung wurde es der Ortsgemeinde erneut nicht gegeben, die vielen Missstände aufzuklären. Die Ortsgemeinde wurde erneut in ihren Rechten verletzt.

Dem Gemeinderat wurde erläutert, dass er über eine Anhörungsrüge und eine Verfassungsbeschwerde zu beraten und zu beschließen hat. Mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes ist der ordentliche Rechtsweg erschöpft.

Sollte der Gemeinderat ggf. in Erwägung ziehen, gem. § 152 a Verwaltungsgerichtsordnung eine Anhörungsrüge wegen der Verletzung des rechtlichen Gehöres zu beantragen, so ist zu beachten, dass diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt sein muss.

Die entsprechende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz ist der Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen am 10.12.2018 zugegangen. Dies bedeutet, dass bis **spätestens 24.12.2018** die mögliche **Anhörungsrüge** beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sein muss.

Sollte darüber hinaus der Gemeinderat beabsichtigen, eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes in Betracht zu ziehen, so ist die Einlegungsfrist von 1 Monat zu beachten. Da die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes am 10.12.2018 der Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen zugegangen ist, müsste eine mögliche **Verfassungsbeschwerde** bis **spätestens 10. Januar 2019** bei dem zuständigen Verfassungsgericht eingelegt sein.

Nach erfolgter Beratung stimmt der Gemeinderat der Einlegung einer „Anhörungsrüge nach § 152a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“, vertreten durch die Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen, gegen den v.g. Beschluss des OVG Koblenz vom 07.12.2018 zu. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat der Einlegung der erforderlichen „Verfassungsbeschwerden“, vertreten durch die Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen, gegen den v.g. Beschluss des OVG Koblenz vom 07.12.2018 zu. Ebenso beschloss der Gemeinderat, dass er auf weitere Rechtsmittel in dieser Angelegenheit verzichtet, sollte die VG-Verwaltung oder Kreisverwaltung im Rahmen der Fristen noch wahrheitsgemäß erklären, dass das verweigerte Einvernehmen im Rahmen der zwei-Monatsfrist der Beklagten übermittelt wurde. Der Gemeinderat stimmte den voraussichtlich überplanmäßigen Ausgaben zu.

Top 7) Finanzierung der Sachkosten des Kindergartens Schillingen im Wirtschaftsjahr 2019

hier: Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 12.12.2018 (Posteingang OG: 15.12.2018) hatte die VG-Verwaltung eine Kopie des Antrages der Kita gGmbH übermittelt, wonach von den Gemeinden Schillingen, Heddert und Lampaden die Sachkosten für den Kindergarten Schillingen mit 17.900 € zu finanzieren sind.

Bei Übernahme der nicht gedeckten Sachkosten von 17.900 € und einer Aufteilung entsprechend der Einwohnerzahl (nach Hauptwohnsitzen) zum Stichtag 30.06.2018 würden auf die Ortsgemeinde Lampaden (570 Einwohner) ein Betrag in Höhe von **4.977 €** entfallen.

Beigeordneter Andreas Herbst regte an, mit dem Kita Träger über mögliche künftige Optionen in Richtung Kindergarten Zerf ins Gespräch zu kommen. Dies hinter dem Horizont, dass auch die Grundschüler aus Lampaden nach Zerf gehen. Hier spielt natürlich auch die vertragliche jahrzehntelange Bindung zum Kindergarten Schillingen noch eine hemmende Rolle sowie die vermeintlich fehlenden Ressourcen im Kindergarten Zerf. Er appelliert daran, die Option zu eruieren, auch wenn erst spätere Generationen davon partizipieren könnten. Nach kurzer Aussprache stimmte der Gemeinderat den auf die Ortsgemeinde Lampaden vorgenannten Sachkosten in Höhe von 4.977 € zu.

Top 8.) Mitteilungen und Verschiedenes

- a) Der Vorsitzende trug ein Schreiben der Kreisverwaltung vor, in dem für die Bestellung von Jugendbeauftragten in den Verbandsgemeinden, Städten und Gemeinden im Landkreis Trier-Saarburg für den Zeitraum nach der kommunalen Wahl 2019 geworben wird. Von Seiten der Ortsgemeinde ist hier mitzuteilen, dass Ratsmitglied Franz Georg Laaß bereits vor einiger Zeit vom Jugendbeirat als Jugendbeauftragter gewählt und vom Gemeinderat ebenso bestätigt wurde.
- b) Nachdem die Straßenbaumaßnahme Kapellenstraße durch die Fa. Lehnen abgeschlossen wurde, fand am 13.12.2018 die Abnahme statt. Es wurden keine Mängel festgestellt. Der Gemeinderat beabsichtigt auf Anregung der Anwohner, dort eine verkehrsberuhigende Maßnahme durchzuführen.

- c) Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat den GStB über die Förderung zum Aufbau von Holvermarktungsstrukturen unterrichtet, die nunmehr von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt wurde. Im Laufe des ersten Halbjahres 2019 ist davon auszugehen, dass eine volle Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Holzvermarktungsorganisatoren vorliegt.
- d) Die Ortsgemeinde hatte Kontakt zur Kreisverwaltung hinsichtlich des Breitbandausbaus vorgenommen. Berichtet wurde, dass in Lampaden die Ortsteile Obersehr und Geisemerich unterversorgt sind. In diesen Ortsteilen erfolgt über das Kreisprojekt ein FTTB-Ausbau (insgesamt ca. 35 Adressen), der Hauptort Lampaden ist über die Telekom über einen dort befindlichen KvZ im Nahbereich ausreichend versorgt. Es wäre nicht möglich, auf Wunsch einzelner Ortsgemeinde, deren Ausbau vorzuziehen. Der vom Kreis benannte systematische Netzausbau, anknüpfend an bereits bestehende und in Betrieb befindliche Netzabschnitte und Zuleitungskapazitäten, ist aus Sicht unserer Ortsgemeinde verkannt. Die im Bauzeitenplan vorgesehene Terminierung, an letzter Stelle, ist ebenso aus Sicht der Ortsgemeinde nicht gerechtfertigt. Es wurde ein Gesprächstermin angefragt.
- e) Der Vorsitzende verwies auf ein Sonderrundschreiben des Landkreistag Rheinland-Pfalz. Der Rat für nachhaltige Entwicklung (RNE) sucht im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Land schreibt Zukunft“ innovative Projektideen, die eine Veränderung der Alltagskultur im ländlichen Raum zu mehr Nachhaltigkeit anstoßen. Näheres kann unter www.nachhaltigkeitsrat.de eingesehen werden.
- f) Die Kreisjugendpflegerin Bettina Krüdener teilte in einem Rundschreiben mit, dass der Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V. die Aktion „Dorf-Test“ entwickelt hat. Bis zum 31.12.2018 können u.a. Jugendliche zu verschiedenen Themen in Ihrer Gemeinde Stellung beziehen. Hintergrundinfos gibt es auf der Homepage www.dorf-test.de .

Im nicht öffentlichen Teil wurde unter Grundstücks- und Bauantragsangelegenheiten über eine mögliche Übertragung eines Grundstückes in der Kapellenstraße beraten, ein Bauantrag zum Mühlenweg beschlossen, über eine Aufstockung eines bestehenden Anbaus im Gebiet Auf der Träf informiert, eine Angelegenheit zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, eine Angelegenheit zum Ausbau der Kapellenstraße beschlossen, eine Angelegenheit zum Dorfplatz Obersehr beschlossen und die Fertigstellung der Spielplatzschilder zur Kenntnis genommen. Unter Vergabeangelegenheiten wurde eine Beschaffung zur Verkehrsberuhigung der Kapellenstraße beschlossen, über Maßnahmen zur Kanaldeckelsanierung u.a. Auf der Träf informiert, über Maßnahmen zur Beseitigung von Teerrissen informiert sowie über Maßnahmen zur Reparatur von Bordsteinen informiert. Unter Ausschussangelegenheiten wurden die jeweiligen Beschluss Empfehlungen und erfolgten Entscheidungen des Bauausschusses vom 07.12.2018 sowie des Kultur- und Sozialausschusses vom 13.12.2018 beraten und beschlossen. Abschließend wurden Mitteilungen und Verschiedenes vorgetragen.